

**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Telekommunikationsgesetz 2001, das KommAustria-Gesetz sowie das
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
geändert werden sollen**

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2001, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden sollen und nimmt wie folgt zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Generelle Anmerkungen:

VERBUND befürchtet, dass die in dieser TKG-Novelle geplanten bzw. für die entsprechende Verordnung vorgesehen Datenverarbeitungs- und Informationspflichten zu noch nicht abschätzbaren administrativen und finanziellen Aufwänden führen können.

Des Weiteren sieht VERBUND Klärungsbedarf, inwiefern Erst-Errichter, Inhaber und/oder Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen diese Datenverarbeitungs- und Informationspflichten zu erfüllen haben.

Generell stellt VERBUND die Frage, ob nicht Telekommunikationseinrichtungen, da sie nach APCIP als „schutzwürdige Infrastruktur“ definiert sind, von diesen Datenverarbeitungs- und Informationspflichten auszunehmen sind.

Detailstellungnahme:

Grundsätzlich erscheint die **Vorgabe des § 13a**, wonach Inhaber oder Nutzungsberechtigte bestehender oder neuer für Kommunikationslinien nutzbarer Anlagen, Leitungen und sonstiger Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen die damit zusammenhängenden Daten nach Art, geografischer Lage und Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde auf Aufforderung zu melden haben, in dieser generellen Form aus folgenden Gründen **zu weitreichend**:

- a. Aufgrund der allgemeinen Formulierung des Entwurfes sind für Inhaber oder Nutzungsberechtigte an den o. a. Anlagen weder der zeitliche noch der administrative

(Personal-) Aufwand abschätzbar, der mit der Erfassung einer Vielzahl bisher nicht in elektronischer Form vorliegender Daten sowie deren Formatierung bzw. Umformatierung in derzeit nicht bekannte Datenformate verbunden ist. Neben dem administrativen Aufwand sind auch daraus entstehende finanzielle Mehrbelastungen nicht abschätzbar.

Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, dass die Inhaber und Nutzungsberechtigte im Verfahren zur Erlassung der in § 13a Abs. (4) angeführten Verordnung, die die erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere die Datenformate festlegen soll, **Parteienstellung** haben und in der Verordnung eine **Übergangsfrist von zumindest 5 Jahren** vorgesehen wird.

- b. Der mit dieser Datenerfassung und -übermittlung gem. lit. a) verbundene Aufwand wird insbesondere für Betreiber ausgedehnter Netze zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung gegenüber Betreibern, die sich überwiegend Mietleitungen bedienen, führen. Die daraus entstehende Ungleichbehandlung der physikalischen Netzbetreiber gegenüber reinen Mietleitungsbetreibern ist vom Gesetzgeber zu klären. Unserer Meinung nach kann die **(Erst-)Erfassung nur durch die Netzerichter** erfolgen, die im Regelfall die Netze auch betreiben und servicieren. Eine unpräzisierte Verpflichtung von „Inhabern und Nutzungsberechtigten“, wie im derzeitigen Gesetzesentwurf vorgesehen, würde demgemäß sowohl Erst-Errichter als auch Inhaber sowie Nutzungsberechtigte verpflichten und somit zu mehrfachen Meldepflichten dieselbe Infrastruktur betreffend, führen.

Demgegenüber haben Benutzer von Mietleitungen im Regelfall lediglich Interesse an der Nutzung von Übertragungs- bzw. Leitungskapazitäten. Daher sind ihnen in vielen Fällen auch lediglich Anfangs- und Endpunkte der Mietleitungen bekannt, nicht aber sonstige leitungsbezogene Details.

In weiterer Folge wird der mit der Datenerhebung verbundene Aufwand aus unserer Sicht zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen und damit einer Ungleichbehandlung von großen Infrastrukturbetreibern gegenüber solchen mit wenig eigener Infrastruktur führen.

- c. Wie in § 13a Abs. (3) vorgesehen, darf eine Weitergabe der gesammelten Daten über Kommunikationslinien durch die Regulierungsbehörde nur dann erfolgen, wenn diese nicht als sicherheitsrelevant einzustufen sind. Sicherheitsrelevant ist lt. „Österreichischem Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur“ (APCIP) u. a. der Sektor Energie. Die Telekommunikations-Infrastruktur im Bereich von VERBUND ist zum überwiegenden Teil Bestandteil der Energieinfrastrukturanlagen (z. B.: Lichtwellenleiter in Erdseilen von Hochspannungsleitungen) und dient (überwiegend) zur Steuerung des Übertragungsnetzes und des Kraftwerksparks von VERBUND. Damit erscheint sie zweifelsfrei als sicherheitsrelevant im Sinne der APCIP.

Informationen über Anlagen, die als sicherheitsrelevant einzustufen sind, dürfen schon nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht an Kommunikationsnetzbetreiber weitergegeben werden. Darüber hinaus konterkariert die Speicherung sämtlicher Daten sicherheitsrelevanter Telekommunikations-Infrastrukturanlagen an

einer zentralen Stelle den intendierten Sicherheitsaspekt. Die dezentrale Speicherung dieser Daten bei den jeweiligen Infrastruktureigentümern schützt insbesondere vor Hackerangriffen.

Aus sicherheitstechnischen Überlegungen im Einklang mit den Zielen der vorzitierten APCIP wäre es demnach vorteilhaft, die **nach APCIP schutzwürdige kritische Infrastruktur generell** aus der vom vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Informations- und Meldepflicht an die Regulierungsbehörde **auszunehmen**.

In diesem Sinn schlägt VERBUND folgende Änderungen vor:

§ 13a - Infrastrukturverzeichnis

(1)

(2) *Inhaber und Nutzungsberechtigte der in Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen haben, ~~sofern diese nicht als sicherheitsrelevant im gem. APCIP einzustufen sind~~, der Regulierungsbehörde auf deren schriftliches...*

(3) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag Informationen aus diesem Verzeichnis Bereitstellern eines Kommunikationsnetzes ~~soweit~~ zu übermitteln ~~als diese nicht als sicherheitsrelevant einzustufen sind~~ und der Antragsteller hat der Regulierungsbehörde glaubhaft zu ~~macht~~ machen, diese Information für ein konkretes Vorhaben zu benötigen.*

Kontakt:
VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, April 2011